

Internet im Unterricht

Das Internet ist ein Sammelbegriff für verschiedene Dienste, die mit dem Computer abgerufen werden können. Es geht damit weit über das mit einem Browser erreichbare World Wide Web hinaus, das oft mit dem Internet gleichgesetzt wird. So gehören dazu Möglichkeiten wie

- E-Mails zu verschicken;
- mittels FTP (File Transfer Protocol) Dateien hoch- bzw. herunterzuladen;
- Chaträume und Messenger-Programme zu nutzen;
- sich an Newsgroups und Diskussionsforen zu beteiligen;
- Online-Plattformen wie educanet2.ch zu benützen.

Dies ist zu beachten, wenn das Thema «Internet und Schule» zur Diskussion steht. Denn viele Leute verstehen unter Internetnutzung allein das Surfen auf dem World Wide Web.

Für manche Lehrkräfte ist es schwierig, sich vorzustellen, wie sie das Internet in der Volksschule sinnvoll einsetzen können. Vor allem ist ihnen der didaktische Mehrwert gegenüber dem Unterricht ohne Internet nicht so offensichtlich. Meist ist der erste Gedanke: «Wir benutzen eine Suchmaschine, um einen Begriff zu finden.» Doch die Erfahrung zeigt, dass man mit einem guten Lexikon oft schneller und einfacher zum Ziel kommt. Präzise Informationen sind dort zuverlässiger und schneller zu finden als auf den vielen Internetseiten, welche die Suchmaschine als Ergebnis liefert.

Trotz dieses berechtigten Einwandes steht fest: Für Kinder, die in die Informationsgesellschaft hineinwachsen, ist es wichtig, mit dem Internet vertraut zu werden. Damit können sie z. B. lernen,

- wie man Informationen selbstständig recherchiert;
- wie notwendig es ist, wichtige von unwichtigen Informationen zu trennen;
- wie man mit E-Mail, Blogs und Wikis kommuniziert;
- in welchen Fällen es sinnvoll ist, das Internet zu nutzen, und wann nicht.

Ziel der Schule ist dabei nicht, möglichst viele Informationen zu vermitteln, sondern mit den Schülern und Schülerinnen zu erarbeiten, wie man von Informationen zu Wissen kommt, das ihnen persönlich weiterhilft. Wer von einem solchen Ziel ausgeht, setzt voraus, dass Schüler/innen in der Lage sind, aktiv und eigenständig zu lernen. Wesentlich ist nicht, dass ihnen Informationen «eingetrichtert» werden, sondern dass sie lernen, Informationen zu verarbeiten, selbstständig auf dem Netz zu recherchieren und dies in ihr eigenes Wissen zu integrieren. Sie ergänzen dabei die Landkarte ihres Wissens, differenzieren sie und nutzen sie damit immer besser, um sich in ihrem Leben zu orientieren.

Ein zweites Ziel ist, das Kommunizieren im virtuellen Raum des Internets zu üben. Denn im Alltag ersetzen heute E-Mails immer stärker die Briefpost, man bestellt Tickets für Konzerte übers Netz, erledigt seine Einzahlungen mit dem Online-Banking. Hier ist z. B. im Unterricht zu fragen, was sich verändert, wenn man online kommuniziert, und was dabei zu beachten ist. Im Unterricht kann man zudem vielfältige Erfahrungen mit diesen modernen Formen der Kommunikation machen, um sich damit auch auf

den Alltag im computerisierten Berufsleben vorzubereiten. Und nicht zuletzt kann man schulische Arbeiten einer erweiterten Öffentlichkeit zugänglich machen, wenn man sie im Web publiziert.

Rechtliche Hinweise

Die Nutzung von Computer und Internet findet nicht in einem rechtsfreien Raum statt. Lehrkräfte und Schüler/innen haben sich an die Bestimmungen zum Urheberrecht und zum Datenschutz zu halten.

Urheberrecht

Bevor Lehrkräfte Material aus dem Internet verwenden, sollten sie die rechtliche Seite abklären. Das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) schützt «jedes Werk mit individuellem Charakter». Es erlaubt allerdings die Verwendung veröffentlichter Werke zum Eigengebrauch. Dazu gehört der Gebrauch für rein private Zwecke, für Schulzwecke oder im betriebsinternen Rahmen.

Private Zwecke

Dies bedeutet: «Im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde.» Dieser Kreis ist gemäss Gerichtspraxis eng zu fassen. Dazu gehören etwa die besten Freunde, nicht aber die ganze Schulklasse eines Kindes.

Schulzwecke

Lehrpersonen dürfen veröffentlichte Werke für das Unterrichtsmaterial in einer Klasse verwenden. Ein Musiklehrer darf also mit seiner Klasse einen Song aus der Hitparade singen.

Damit räumt das URG den Lehrpersonen an Schulen einen Sonderstatus ein. Lehrer/innen erhalten einen grossen Spielraum zum Gebrauch von urheberrechtlich geschütztem Material für Unterrichtszwecke. Texte oder Illustrationen dürfen z. B. für den schulischen Gebrauch auszugsweise aus Büchern, Zeitungen und Zeitschriften oder aus Musikpartituren auf Fotokopien, Dias, Hellraumprojektorfolien und andere Träger kopiert werden. Dies gilt auch für die Publikation im schuleigenen Intranet.

Bei Übernahme von Objekten (Texten, Bildern, Tönen, Musikstücken, Zeichnungen, Filmen) aus dem Internet für eigene Webseiten ist dagegen immer die Erlaubnis des Autors oder der Autorin einzuholen. Ist dies nicht möglich bzw. sind die Objekte freigegeben, so ist zwingend die genaue Quellenangabe erforderlich. Dies gilt auch für die Übernahme von Layoutseiten, Hintergründen usw.

Die grosszügige Regelung des Urheberrechts im Schulbereich gilt nicht für die Verwendung von Computerprogrammen (Software). An den Arbeitsplätzen von Schülerinnen und Schülern, Studierenden und Lehrpersonen darf nur lizenzierte Software eingesetzt werden. Wenn Programme zudem auf mehreren Computern im Schulhaus installiert sind, sind Mehrfachli-

zenzen nötig. Es ist also nicht erlaubt, Software an einen Kollegen auszuliehen, der das gleiche Programm ebenfalls benutzt.

Mit dem Aufkommen der Musik- und Filmtauschbörsen im Internet hat das kostenlose Weitergeben und Austauschen von Musik- und Videodateien riesige Dimensionen angenommen, so dass heute die Musik- und Filmindustrie diese Verstösse ernst nimmt und vermehrt verfolgt. Die folgende Tabelle zeigt, was erlaubt ist und was nicht (Quelle: Swisscom SchoolNet-Guide Nr. 6):

	Erlaubt ist ...	Nicht erlaubt ist ...
Kopieren von Musikstücken ab CD auf den Computer und Brennen von CDs	... das Kopieren oder Brennen für den eigenen, rein persönlichen Gebrauch. ... das Kopieren oder Brennen von CDs, um diese nahen Angehörigen (Verwandten, Freunden) zu schenken.	... das Brennen von CDs, welche ausserhalb des Kreises von nahen Angehörigen verschenkt werden sollen. ... das Brennen von CDs zwecks Verkauf (auch an Freunde).
Herunterladen von Musikstücken (z. B. MP3) oder Filmen aus dem Internet	... das Herunterladen von Musikstücken aus dem Internet zum Privatgebrauch. Der Download ist aber nur legal, wenn die Musikdateien ausschliesslich für sich selbst oder im Kreis enger Freunde oder Verwandter verwendet werden (d. h. nicht wieder angeboten werden, wie dies bei Tauschbörsen der Fall ist).	... bzw. in einer rechtlichen Grauzone bewegt sich der private Download von illegalen MP3-Dateien oder Filmen z.B. aus einer Tauschbörse. Auch wenn eigentlich der Anbieter der Werke (also z. B. der Betreiber der Website, auf der Musikdateien zum Download bereitstellen) für diese verantwortlich ist.
Anbieten (Bereitstellen) von Musikstücken oder Filmen im Internet	... das Bereitstellen von Musikstücken oder Filmen für Verwandte und Freunde. Das Bereitstellen entspricht juristisch dem Kopieren von Werken. Ihr Kind darf seinem Freund ein Musikstück nur dann über das Internet zur Verfügung stellen, wenn kein Dritter auf die Datei zugreifen kann. Die Datei kann z. B. durch ein Passwort geschützt werden, das nur der Freund kennt.	... wenn Ihr Kind Musikstücke und Filme auf einer allgemein zugänglichen Website bereitstellt. Dies gilt als öffentliche Aufführung und ist somit illegal bzw. kostenpflichtig.
Abspielen von Musikstücken an Festen usw.	... das Abspielen von Musik im privaten Rahmen, zum Beispiel für private Geburtstagspartys oder Hochzeiten.	... das Abspielen von Musik an Vereinsfesten, Aufführungen an Schulen oder als Musikberieselung in Einkaufszentren usw. (Die öffentliche Aufführung ist nicht immer illegal, sondern teilweise lediglich kostenpflichtig.)
Musik im Rahmen eines Podcasts (Webradio)	... das Verwenden von Musik, wenn der Podcast nicht öffentlich zugänglich ist oder wenn der/die Urheber/in länger als 70 Jahre verstorben ist.	... das Verwenden von Musik, wenn der Podcast öffentlich zugänglich ist oder wenn der/die Urheber/in noch nicht länger als 70 Jahre verstorben ist.

Weitere Informationen zum Urheberrecht

- Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren: Urheberrecht im Schulwesen http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/framesets/mainRecht_d.html
- Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken: www.suissimage.ch
- Bildungsserver educa: Thematisches Dossier «Das Urheberrecht im Bildungsbereich» <http://www.educa.ch/dyn/115035.htm>

Datenschutz

Beim Datenschutz geht es nicht darum, Daten zu schützen, sondern darum, zu verhindern, dass mit personenbezogenen Daten Missbrauch getrieben wird. Ziel des Datenschutzes ist der Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre. Die Datenschutzgesetze sehen deshalb Regeln vor, wie Behörden und Einzelpersonen mit personenbezogenen Daten umgehen müssen.

Für die Angabe von personenbezogenen Daten und die bildliche Darstellung von Personen auf Internetseiten gilt: Wo die Bekanntgabe im Internet nicht zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, dürfen Personendaten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen auf einer Webseite veröffentlicht werden. Ausnahmen sind nur personenbezogene Angaben und Bilder von «Personen des öffentlichen Interesses».

Im Schulbereich ist vor allem die Publikation von personenbezogenen Daten problematisch, etwa wenn Fotos von Schülerinnen und Schülern auf Webseiten veröffentlicht werden – möglichst noch mit Namen und Adressen der Kinder. Nicht nur ist dazu die Erlaubnis der Eltern nötig. In Zeiten, wo der Missbrauch von Kindern nicht ungewöhnlich ist, muss gerade auf einem unkontrollierbaren Medium wie dem Internet mit solchen Angaben sehr sorgfältig umgegangen werden. Zumindest sollte auf die Nennung von Nachnamen und Adressen verzichtet werden.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel-Land gibt folgende Empfehlungen für die Bekanntgabe auf Schulwebsites:

Angaben über die SchülerInnen

Empfehlung: Ohne ausdrückliche vorgängige und freiwillige Zustimmung der mündigen Schüler/innen bzw. der Erziehungsberechtigten sollen keine personenbezogenen Angaben über Schüler/innen, höchstens Listen mit Vorname und allenfalls erstem Buchstaben des Namens, aber ohne weitere Angaben (keine private Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Foto usw.) bekannt gegeben werden. Sollen Fotos der Schüler/innen (z. B. des ganzen Schulhauses oder der Klassen) veröffentlicht werden, dann soll dies ohne identifizierende Namensnennung («Hintere Reihe v.l.n.r. ...») geschehen. Selbst in einem solchen Fall ist allerdings ein allfälliger Widerspruch der Berechtigten gegen die Veröffentlichung zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass nicht über «sprechende» Foto-Dateinamen (petermuster.jpg) oder E-Mail-Adressen (vorname.name@provider.ch) die weggelassenen Nachnamen doch wieder bekannt werden.

Wir raten aber – mindestens für Schulen unterhalb der Sekundarstufe 2 –

davon ab, Fotos mit voller Namensnennung und weiteren Angaben (z. B. Adresse, Telefonnummer) ins Internet zu stellen, selbst wenn die Zustimmung der Berechtigten vorliegt. Können Kinder direkt mit dem Namen angesprochen werden, kann diese scheinbare Vertrautheit zum gefährlichen Abbau von Vorsicht führen.

Angaben über Lehrpersonen (inkl. Schulleitung)

Empfehlung: Ohne ausdrückliche vorgängige und freiwillige Zustimmung der Betroffenen sollen keine über die Nennung von Name, Vorname und Funktion hinausgehenden personenbezogenen Angaben über Lehrpersonen bekannt gegeben werden, also keine Privatadresse, kein Wohnort, keine Privattelefonnummer, keine private E-Mail-Adresse, kein Foto usw.

Quelle: <http://www.baselland.ch/docs/jpd/ds/prak/prak-013.htm>

Unerlaubte Links

Bei der Publikation von Webseiten ist ausserdem zu beachten, dass Inhalte, die ehrverletzend, unmoralisch oder unethisch sind, nicht auf eigenen Webseiten dargestellt werden dürfen. Dies gilt auch für Links, die auf solche Seiten zeigen. Verantwortlich für solche Links ist der Autor oder die Autorin der Seite, von der die Links ausgehen.

Café Affenschw@nz

Das Projekt «Café Affenschw@nz» auf www.schulinformatik.ch befasst sich mit den Möglichkeiten und Gefahren des Einsatzes des Internets an den Schulen. Es besteht aus drei Teilen: aus einem Plakat, das Schüler/innen ansprechen soll und sie auf Chancen und Gefahren des Internets hinweist, aus Informationen für Lehrpersonen, die zeigen, wie einzelne Bereiche im Unterricht thematisiert werden können, und aus einer Datenbank mit Unterrichtsideen zum Einsatz des Internets.

E-Learning im Unterricht

Bei der Nutzung des Internets im Unterricht wird neben der Recherche auch das E-Learning genannt. Unter E-Learning versteht man das Lernen unter Einbezug elektronischer Kommunikationsmittel, speziell des Internets.

Einsatz im Unterricht

Die Vorteile von E-Learning, die normalerweise ins Feld geführt werden (Wegfall des Weges und des Raumproblems, zeitunabhängiges Lernen), treten im Schulalltag in den Hintergrund. In der Regel sehen die Schüler/innen die Lehrpersonen jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche. Sie haben einen festen Stundenplan, der eine Lernstruktur vorgibt. E-Learning kann in der Schule deshalb schnell künstlich wirken und eine unnötige Mehrarbeit bedeuten (wenn etwa normale Diskussionen einfach in Foren auf dem Netz verlegt werden).

Werden E-Learning-Werkzeuge im Unterricht eingesetzt, ist es darum

wichtig, die Eigenheiten dieser Werkzeuge so zu nutzen, dass sie die Möglichkeiten des «normalen» Unterrichts erweitern. Soll beispielsweise eine Forendiskussion sinnvoll sein, muss mindestens eine der folgenden spezifischen Eigenheiten der «virtuellen» Diskussion für das Lernziel im Vordergrund stehen.

Anonymität

Durch die Anonymität können Meinungen ehrlich geäußert werden. Geschlecht und Alter, aber auch Vorurteile verlieren an Bedeutung.

Schriftlichkeit

Der Verlauf einer Diskussion/eines Chats kann mit Hilfe des automatisch erzeugten Protokolls verfolgt werden. Das Diskussionsverhalten lässt sich so analysieren. Beiträge der Beteiligten können kontrolliert und gegebenenfalls bewertet werden. Dies bildet einen willkommenen Schreib Anlass.

Zeit

Alle kommen zu Wort. Argumente können reiflich überlegt, vorhergehende Beiträge in Ruhe studiert werden. Trotz knapper Unterrichtszeit ist eine Diskussion möglich, da sie nicht auf Kosten der Präsenzzeit geht (dafür nimmt der Umfang der Hausaufgaben zu).

Medienerziehung

Einführung und Reflexion der E-Learning-Werkzeuge als Teil der heutigen Kommunikations-, Kooperations- und Präsentationskultur.

Distanz

Kooperation und Kommunikation mit Partnerschulen (auch aus dem Ausland), externen Expertinnen und Experten, Eltern, Behörden usw. werden auf einfache Weise möglich.

Echtheit – keine didaktische Reduktion

Beim Verwenden von Internetseiten, Wikipedia und anderen Quellen im Internet werden die Schüler/innen mit Informationen aus der «echten» Welt (im Gegensatz zur didaktisch aufbereiteten Welt des Schulbuches) konfrontiert. Die Sprache ist nicht auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet, Seiten in Fremdsprachen verwenden keinen reduzierten Wortschatz, Informationen verschiedener Quellen stimmen nicht immer überein. Die Schüler/innen setzen sich mit der Komplexität der realen Welt auseinander.

Öffentlichkeit

Publikationen von Arbeiten auf dem Web, Wiki-Beiträge und Weblogs gewinnen durch öffentlichen Zugang an Bedeutung. Es «lohnt» sich für die Schüler/innen, sorgfältig und genau zu arbeiten, da sie der öffentlichen Kritik ausgesetzt sind. Öffentlichkeit schliesst auch die Möglichkeit von Rückmeldungen durch Personen ausserhalb der Schule ein.